



TOURENREGLEMENT SAC Sektion Weissenstein

Die männlichen Formulierungen schliessen auch die weiblichen Personen ein.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die SAC Sektion Weissenstein fördert das Touren- und Kurswesen insbesondere durch Beiträge an Führertouren, an die Ausbildung der Tourenleiter sowie die Anschaffung und Wartung von Touren- und Kursmaterial.
- 1.2 Die Sektionsversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstandes das von der Tourenkommission ausgearbeitete Touren- und Kursprogramm.
- 1.3 Sektionstouren und Kurse mit offenkundig grossen objektiven Gefahren sind zu unterlassen.
- 1.4 Gesichert wird dort, wo Absturzgefahr besteht und die Sicherung korrekt angewendet werden kann.
- 1.5 Je nach Anforderung einer Tour, kann die Teilnehmerzahl beschränkt sein.
- 1.6 Touren dürfen nur von Tourenleitern geleitet werden, welche dem SAC-Reglement **Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiter** entsprechen.
- 1.7 Die Tourenkommission leitet das Touren- und Kurswesen. Ihr obliegt die Vorbereitung des Tourenprogramms. Dabei sind die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder zu berücksichtigen. Das Programm soll deshalb Ausbildungskurse sowie schwierige, mittelschwierige und leichte Touren enthalten, die entsprechend bezeichnet werden.

1.8 Die Touren werden wie folgt gekennzeichnet, wobei die Schwierigkeitsbewertung der Führerliteratur entnommen wird:

Art der Tour

F	Gelände vorwiegend Fels / Klettern	SW	Schneeschuhtour
E	Gelände vorwiegend Eis oder Firn	H	Höhlenbegehung
W	Wandern	.. / F	mit Bergführer
KS	Klettersteig	.. *	Geselliger Anlass / Event
S	Skitour	FaBe	Familienbergsteigen
B	Biketour	KiBe	Kinderbergsteigen
C	Canyoning	RG	Rettungsgruppe
SA / LL	Ski Alpin / Langlauf	K	Kurs

Bergtouren (Sommer und Winter)

L	leicht
WS	wenig schwierig
ZS	ziemlich schwierig
S	schwierig
SS	sehr schwierig
AS	äusserst schwierig
ES	extrem schwierig

Klettersteig (Hüsler - Skala)

K1	leicht
K2	mittel
K3	ziemlich schwierig
K4	schwierig
K5	sehr schwierig
K6	extrem schwierig

Wandern

T1	Wandern
T2	Bergwandern
T3	anspruchsvolles Bergwandern
T4	Alpinwandern
T5	anspruchsvolles Alpinwandern
T6	schwieriges Alpinwandern

Schneeschuhtouren

WT1	Leichte Schneeschuhwanderung
WT2	Schneeschuhwanderung
WT3	Anspruchsvolle Schneeschuhwanderung
WT4	Schneeschuhtour
WT5	Alpine Schneeschuhtour
WT6	Anspruchsvolle alpine Schneeschuhtour

2

Schwierigkeitsskalen Klettern

UIAA	Französisch	UIAA	Französisch	UIAA	Französisch
I	1	V	5a	VIII-	6c+
II	2	V+	5b	VIII	7a
III	3a	VI-	5c	VIII+	7b
III+	3b	VI	5c+	IX-	7b+
IV-	3c	VI+	6a	IX	7c
IV	4a	VII-	6a+	IX+	7c+
IV+	4b	VII	6b	X-	8a
V-	4c	VII+	6c	X	8b

Touren und Events mit Bezug zum Umweltschutz (insbesondere bei der Nutzung von ö.V.) werden mit diesem Signet gekennzeichnet:



1.9 Lokalität und Ausleihkosten des sektionseigenen Tourenmaterials werden von den Ressortverantwortlichen festgelegt.

Teilnehmer

- 2.1 Die Teilnehmer haben ihre Eignung (bergsteigerische Fertigkeiten, Ausbildung, körperliche Verfassung) für die Teilnahme an einer Sektionstour nach bestem Wissen und Gewissen selber zu prüfen und sich nur anzumelden, sofern sie sich den Anforderungen tatsächlich gewachsen fühlen.
- 2.2 Die Anmeldung wird durch die Bestätigung des Tourenleiters verbindlich.
- 2.3 Die Teilnehmer sorgen für eine einwandfreie, geeignete und ausreichende persönliche Ausrüstung.
- 2.4 Die Anordnungen und Entscheide des Tourenleiters und des allenfalls beigezogenen Bergführers sind für alle Teilnehmer verbindlich.
- 2.5 Teilnehmer, die sich während einer Tour entfernen, tun dies auf eigene Verantwortung. Sie sind verpflichtet, sich beim Tourenleiter abzumelden.
- 2.6 Die Teilnahme an einer Sektionstour oder an einem anderen Sektionsanlass erfolgt auf eigenes Risiko. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Teilnehmer. Jeder Teilnehmer verzichtet zum Voraus darauf, die Sektion, den Tourenleiter oder andere Teilnehmer für irgendeinen unvorsätzlich entstandenen Schaden haftbar zu machen. Für die Kosten von allfälligen Such- und Rettungsaktionen haftet der betroffene Teilnehmer persönlich.
- 2.7 Meldet sich ein Teilnehmer nach seiner Anmeldung wieder ab oder entfernt er sich während eines Anlasses, so hat er die damit verursachten Unkosten, wie insbesondere jene für die Annullierung der Reise, der Unterbringung und des Bergführers, zu übernehmen. Der Abschluss einer Annullationskosten-Versicherung wird empfohlen.
- 2.8 Kann ein Anlass aus triftigen Gründen wie schlechtes Wetter, schlechte Verhältnisse oder wesentliche Beeinträchtigung der Gesundheit des Tourenleiters, nicht durchgeführt werden, so entscheidet der Vorstand über die Verteilung der allfällig daraus erwachsenen Unkosten auf den Tourenleiter, die Teilnehmer und/oder die Sektionskasse.

3. Tourenleiter

- 3.1 Der Tourenleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung einer Tour verantwortlich. Er entscheidet darüber, ob eine Tour ausgeführt, abgebrochen oder abgeändert wird.
- 3.2 Der Tourenleiter schreibt die vorgesehene Tour rechtzeitig unter Angabe der wichtigsten Daten (Schwierigkeit und Charakter der Tour, Ausrüstung, Ort und Zeit der Besammlung, voraussichtliche Kosten) im Cluborgan aus. Er ist dafür besorgt, dass die Tour an der vorgängigen Sektionsversammlung vorgestellt wird.
- 3.3 Der Tourenleiter reserviert die nötigen Unterkünfte. Er sorgt für einen geordneten Betrieb in den Hütten.
- 3.4 Der Tourenleiter hat Programmänderungen von Belang nach Möglichkeit mit dem Sommer- oder Wintertourenchef abzusprechen.
- 3.5 Die Verpflichtung und Abrechnung eines Bergführers ist Sache des Tourenleiters.
- 3.6 Der Tourenleiter erstattet dem Tourenchef schriftlichen Bericht über den Ablauf der Tour (Durchführung, Wetter, Verhältnisse, Zeitablauf, Teilnehmer, Kosten, Spezialles).
- 3.7 Der Tourenleiter trägt die Verantwortung einer Tour, insbesondere bezüglich:
- Zulassung der Teilnehmer
 - persönliche und gemeinsame Ausrüstung sowie Rettungsmaterial (Taschenapotheke, Notfunkgerät, Lawinenverschüttetensuchgerät, Lawinenschaufel, Rettungsschlitzen, Sondierstangen..)
 - Zeitablauf
 - Routenwahl
 - Marschordnung sowie Zusammensetzung der Seilschaften
 - Ort und Art des Anseilens
 - Erste Hilfe und Meldung bei einem Unfall
- 3.8 Die Tourenleiter erhalten grundsätzlich keine Entschädigung. Die im Zusammenhang mit der Leitung von Kursanlässen anfallenden Spesen werden aus der Sektionskasse vergütet.

4. Tourenleiterausbildung

- 4.1 Die Ausbildung der Tourenleiter ist geregelt gemäss dem SAC-Reglement **Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiter**.
- 4.2 Sektionsmitglieder, die einen Kurs im Tourenleiterwesen besuchen wollen, haben eine Empfehlung der Tourenkommission einzuholen, ansonsten eine Kostenbeteiligung seitens der Sektion ausgeschlossen ist (bei J&S- Leiterkursen ist vorgängig die Empfehlung des J&S-Coach einzuholen). Voraussetzungen für eine Empfehlung sind:
- 4.2.1 zum Besuch eines Tourenleiterkurses
- Ein ausreichender alpiner Leumund
 - Die betreffende Sparte des Alpinismus aktiv ausüben und Erfahrung haben
 - Verpflichtung zur Übernahme der Leitung von Sektionstouren
- 4.2.2 zum Besuch eines Weiterbildungskurses
- Leitung von Sektionstouren im laufenden und bevorstehenden Tourenjahr
- 4.2.3 zum Besuch eines Spezialkurses (Bsp. Lawinenkurs)
- Ausreichender alpiner Leumund, d.h. Erfahrung und Aktivität in der betreffenden Sparte des Alpinismus gemäss einer Liste der in den letzten zwei Jahren ausgeführten Touren.

Ausnahmsweise kann die Tourenkommission auf besondere Begründung hin eine Empfehlung auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen erteilen.

- 4.3 Über die Höhe der Beteiligung der Sektion an den Kosten der Tourenleiterausbildung entscheidet im Rahmen des Budgets die Tourenkommission. Wird keine Empfehlung eingeholt, so ist eine Kostenbeteiligung ausgeschlossen.

5. Bergführer

Zur Unterstützung der Tourenleiter sowie zur zusätzlichen Sicherheit ist der Beizug eines Bergführers auf Touren der Sektion (inkl. Senioren, Seniorinnen und Jugend) wie folgt geregelt:

- 5.1. Die Tourenkommission empfiehlt den Beizug eines Bergführers auf Touren mit höheren Anforderungen. Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 4 entscheidet der Tourenchef.
- 5.2 Für alle Hochtouren, die inklusive Hüttenanstiege länger als vier Tage dauern, ist der Beizug eines Bergführers empfohlen.
- 5.3 Die Tourenkommission bewilligt die Anzahl von Führertagen.
- 5.4 Bergführerkosten
An den Bergführerkosten beteiligt sich die Sektion mit 50% des Tageshonorars. Die Teilnehmer (exkl. Tourenleiter) bezahlen die restlichen 50%, ohne Minimalbetrag pro Teilnehmer und Führertag. Die übrigen Kosten und die Spesen des Bergführers gehen ebenfalls zu Lasten der Teilnehmer. Die Teilnehmer schulden ihren Anteil an den Bergführerkosten auch, wenn sie aus persönlichen Gründen wie Krankheit, Unfall, Unabkömmllichkeit usw. an der betreffenden Tour oder einem Teil davon selber nicht mitmachen können, sowie, wenn die Tour höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Umstände (wie des Lockdowns einer Pandemie) wegen nicht oder nur teilweise stattfindet.
Der Vorstand kann diese Kosten dem betroffenen Teilnehmer auf dessen begründetes Gesuch hin beim Vorliegen einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen, womit sie von der Sektionskasse zu tragen sind.
- 5.5 Bergführer sind frühzeitig zu engagieren.
- 5.6 Der Beizug eines Bergführers ist im Programm und in der Tourenausschreibung anzugeben.

Der Vorstand, Solothurn, 5. Dezember 2020